OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703070/2/JP**

Datum: **Linz, 12. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 4. Juni 2025, GZ: VStV/925300506081/2025, wegen Übertretung des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 44 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Juni 2025, GZ: VStV/925300506081/2025, wurde über den Beschwerdeführer gem § 1 Abs. 1 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 16 Stunden) verhängt, weil er am 8. März 2025 um 16:08 Uhr gegen eine am 29. November 2024 vom Bezirksgericht Steyr, GZ: 15 C 16/24x-5, gegen ihn erlassene einstweilige Verfügung gem § 382c EO verstoßen habe, indem er die von der einstweiligen Verfügung geschützte B__ telefonisch kontaktiert habe. Er habe dadurch § 1 Abs. 1 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, iVm § 382c EO verletzt.

I.2. Am 18. Juni 2025 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er die Strafhöhe des besagten Straferkenntnisses bemängelte. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Juli 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 29. November 2024 wurde vom Bezirksgericht Steyr, GZ: 15 C 16/24x-5, eine einstweilige Verfügung gem § 382c EO erlassen, wonach dem Beschwerdeführer jegliche Kontaktaufnahme, in welcher Form auch immer, mit B__ (im Folgenden: die Geschützte) untersagt wurde.

II.2. Der Beschwerdeführer hat entgegen der einstweiligen Verfügung die Geschützte am 8. März 2025 telefonisch kontaktiert und um eine Aussprache gebeten. Gegenüber den Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich gab

er an zu wissen, dass er die Geschützte aufgrund der aufrechten einstweiligen Verfügung nicht kontaktieren dürfe.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweise erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Aus diesen ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer durch das Telefonat gegen die einstweilige Verfügung verstieß, wurde nicht bestritten. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

III.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, und gem § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG, da im angefochtenen Bescheid eine Strafe in Höhe von 220 Euro und damit eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Zudem konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gem § 44 Abs. 5 VwGVG entfallen, da der Beschwerdeführer ausdrücklich darauf verzichtete. Weiters lassen die Akten erkennen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 Abs. 4 VwGVG).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit bis zu 2.500 Euro zu bestrafen, wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach § 382c EO getroffenen Anordnung zuwiderhandelt.

IV.2. Gegen den Beschwerdeführer wurde am 29. November 2024 vom Bezirksgericht Steyr, GZ: 15 C 16/24x-5, eine einstweilige Verfügung gem § 382c EO verhängt, welche ihm vorschreibt, jegliche Kontaktaufnahme zur Geschützten, in welcher Form auch immer, zu vermeiden. Am 8. März 2025 um 16:08 Uhr hat der Beschwerdeführer die Geschützte telefonisch kontaktiert. Daher erfüllt der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum

Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, und begeht eine Verwaltungsübertretung, welche mit bis zu 2.500 Euro zu bestrafen ist. Mittels Strafverfügung vom 12. März 2025 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro gegen ihn, diese hat sie durch ihr Straferkenntnis vom 4. Juni 2025 bereits auf 220 Euro unter Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse (Arbeitslosengeld in Höhe von 1.285 Euro monatlich, derzeit beschäftigungslos beim AMS gemeldet, kein Einkommen, kein Vermögen und keine Sorgepflichten, verheiratet mit der Geschädigten) sowie des Ausmaßes des Verschuldens des Beschwerdeführers und unter Betrachtung der mit der Tat verbundenen Schädigung bzw Gefährdung des Rechtsschutzinteresses und den sonstigen nachteiligen Folgen gem § 19 Abs. 2 VStG herabgesetzt. Weitere Milderungsgründe kommen für den Beschwerdeführer nicht in Betracht.

Erschwerend wirkt sich für den Beschwerdeführer aus, dass zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen über ihn wegen Verletzung des § 1 Abs. 1 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, vorliegen (GZ: VStV/925301192720/2025, GZ: VStV/925301064072/2025) sowie derzeit zusätzlich drei weitere verwaltungsstrafrechtliche Verfahren den Beschwerdeführer betreffend am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig sind (GZ: VStV/924302363821/2024, GZ: VStV/925300095540/2025, GZ: VStV/925300467591/2025). Diese Erschwerungsgründe rechtfertigen keine erneute Herabsetzung der Strafe, insbesondere auch deshalb, weil in allen eben genannten Fällen die im aktuellen Verfahren verletzte Norm betroffen ist.

IV.3. Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 28. November 1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte und kommt daher eine weitere Milderung der Strafe nicht in Betracht.

V. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar